



Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	26. Sep. 2014
Bearb.	
Nr.	

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

24. September 2014

Geschäft Nr. 14-4793

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Feldegg, Änderungsplan**

Der Überbauungsplan Feldegg, vom Baudepartement genehmigt am 26. September 2005, wurde im Zusammenhang mit der Sanierung des Schlosses Feldegg und den Neubauten für eine Pferdehaltung erarbeitet. Der Planungssperimeter umfasst die Parzelle Nr. 576 und weist eine Grösse von 8019 m² auf. Für die Offenlegung des Dorfbaches (2008) wurde im Überbauungsplan Feldegg ein Streifen von 8 m Breite als Grünzone Freihaltung (GF) ausgeschieden.

Im Bereich der Intensiverholungszone ist der Anbau eines Vordaches an den bestehenden Pferdestall vorgesehen. Der befestigte Zugang soll zwischen dem Gebäude und der Baulinie für Anlagen der Grünzone Freihaltung mit einem Vordach überdeckt werden. Das Vordach wird begrenzt mit einer "Baulinie für Vordach Pferdestall". Zusätzlich wird der Planungssperimeter durch die Parzelle Nr. 576 (W2a) erweitert.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit der Stellungnahme vom 28. Mai 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

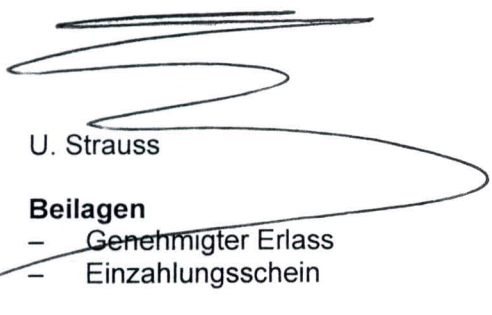


2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst